

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

1. Die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder
2. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
3. Die Organisation von Studienberatung an der Fakultät und die Förderung aller Studienangelegenheiten
4. Die Mitgestaltung der Studienordnungen
5. Die Vertretung der Studierendenschaft der Fakultät in den universitären Gremien
6. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
7. Die Einführung und Betreuung aller Studienanfänger
8. Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen studentischen Organisationen.
9. Die Pflege der Interdisziplinarität
10. Die Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung sowie Anfragen und Anträge an die Basisgruppe (BG) zu richten. Schriftliche Anfragen an die BG sind unverzüglich mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat, von ihren Mitgliedern schriftlich zu beantworten.
3. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, alle Unterlagen der BG einzusehen.
4. Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

1. Die Organe der Fachschaft sind:
 - der Fachschaftsvorstand,
 - die Fachschaftsversammlung,
 - die Basisgruppe.

§ 5 Der Fachschaftsvorstand

1. Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern nach §29, 2 (Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT).
3. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln §40 (Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT) und die Wahl- und Abstimmungsordnung.
4. Der Fachschaftsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
5. Das Ausscheiden aus dem Amt des Fachschaftssprechers regelt §30, (Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT).
6. Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit bzw. zur ersten Woche der folgenden Vorlesungszeit eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, auf der ein Wahlleiter bestimmt wird, der eine Neuwahl gemäß Wahl- und Abstimmungsordnung durchzuführen hat.

7. Aufgaben:

- Einberufung und Leitung von Fachschaftsversammlungen
- Ausfertigung rechtskräftiger Dokumente der Fachschaft
- Erstellung des Haushaltsplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes (*Falls die Finanzordnung nichts anderes vorsieht*)

§ 6 Fachschaftsversammlung

1. Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
2. Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsvorstand einberufen.
3. Auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Fachschaftsversammlung einberufen.
4. Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich, durch Aushänge in den Räumlichkeiten der Fakultät bekannt gegeben werden.
5. Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Aufgaben der Fachschaftsversammlung:
 - Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft und Abnahme des Rechenschaftsberichtes
 - Wahl des Fachschaftsvorstands nach §31,5 (Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT)
 - Einsetzen des Wahlleiters
 - Fassung politischer Grundsatzbeschlüsse der Fachschaft
7. Die Fachschaftsversammlung ist mit mindestens 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der absoluten Mehrheit gefasst.
9. Die Fachschafts-Versammlung kann mit 10% aller Stimmen und $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschafts-Vorstands durchzuführen.

10. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches in digitaler Form als live-Protokoll geführt wird und am Ende der Versammlung einstimmig genehmigt werden muss. Es muss allen Mitgliedern auf Anfrage Einsicht gewährt werden.

§ 7 Basisgruppe (BG)

1. Die BG ist das beratende Organ der Fachschaft.
2. Sitzungen der BG erfolgen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr; in der vorlesungsfreien Zeit am ersten Mittwoch eines Monats.
3. Stimmberechtigt in der BG sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.
4. Von studentischen Mitgliedern in universitären Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens 2/3 der BG-Sitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die BG.
5. Aufgaben:
 - Beratung des Fachschaftsvorstandes und der studentischen Mitglieder in universitären Gremien
 - Aufstellung der studentischen Vertreter in universitären Gremien
 - Regelung aller Angelegenheiten, für die weder der Fachschaftsvorstand noch die Fachschaftsversammlung zuständig sind
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches in digitaler Form als live-Protokoll geführt wird und am Ende der Sitzung einstimmig genehmigt werden muss.

III Änderungs- und Schlussbestimmung

§ 8 Änderungsbestimmung

1. Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Änderung muss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Diese Fachschaftsordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. [Weiteres]

IV Anhänge

1. Mustertagesordnung:
 1. Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Bericht des Vorstands
 5. TOPs
 6. Sonstige
 7. Genehmigung des Protokolls